99107047080000

Blindenhilfe beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/839/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107047080000
Leistungsbezeichnung I	Blindenhilfe beantragen
Leistungsbezeichnung II	Blindenhilfe beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	[Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/__72.html): • § 72 Blindenhilfe [Gesetz über die Landesblindenhilfe in Baden-Württemberg](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Soziales/Gesetz_Landesblindenhilfe.pdf)
Teaser	Die Blindenhilfe unterstützt Sie unter bestimmten Voraussetzungen finanziell, wenn Sie blind oder einer blinden Person gleichgestellt sind. Dieser pauschale Geldbetrag gleicht die Mehraufwendungen aus, die Ihnen aufgrund der Blindheit entstehen.
Volltext	Die Blindenhilfe unterstützt Sie unter bestimmten Voraussetzungen finanziell, wenn Sie blind oder einer blinden Person gleichgestellt sind. Dieser pauschale Geldbetrag gleicht die Mehraufwendungen aus, die Ihnen aufgrund der Blindheit entstehen. Höhe der Landesblindenhilfe ab 01.01.2025: • volljährige blinde Menschen: EUR 410,00 • minderjährige blinde Menschen EUR 205,00. Eine jährliche Anpassung findet nicht statt. Diese erhalten sie unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen. • bei geringem Einkommen und Vermögen (Bundesblindenhilfe) zusätzlich • volljährige blinde Menschen: EUR 470,28 • minderjährige blinde Menschen: EUR 235,90. Die Blindenhilfe wird jährlich entsprechend der

Modul	Sachverhalt
	Steigerung des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. Hinweis: Bei Bezug von Leistungen der häuslichen Pflege oder bei vollstationärer Versorgung verringert sich die Landesblindenhilfe beziehungsweise die Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch.
Erforderliche Unterlagen	Die zuständige Stelle kann Unterlagen verlangen, zum Beispiel Nachweise über die Beeinträchtigung der Sehfähigkeit.
Voraussetzungen	Sie sind • blind oder • haben eine Sehschärfe auf dem besseren Auge, die nicht mehr als 1/50 beträgt oder • haben gleich schwere Beeinträchtigungen der Sehfähigkeit Zusätzliche Voraussetzung für den Bezug von Landesblindenhilfe ist: Die blinde Person muss älter als ein Jahr alt sein.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Sie können Landesblindenbeihilfe und Blindenhilfe des Bundes beim zuständigen Sozialamt Ihres Wohnortes beantragen. Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag. Bei positivem Ergebnis erhalten Sie einen entsprechenden Bescheid. Sie zahlt die Blindenhilfe auf das Konto aus, dass Sie im Antrag angegeben haben. In der Regel erhalten Sie das Geld kurz nach dem Sie den Bescheid erhalten haben. Bei negativem Ergebnis erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bei Bezug von Leistungen der häuslichen Pflege oder bei vollstationärer Versorgung verringert sich die Landesblindenhilfe beziehungsweise die Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	